

BEITRAGSORDNUNG Futteranker Mannheim e.V.

§ 1 Beitragspflicht

Die ordentlichen Mitglieder sowie die Fördermitglieder des Vereins haben gem. § 5 bzw. § 6 der Vereinssatzung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von mindestens **20,00€** zu entrichten.
2. Fördermitglieder zahlen als natürliche Personen einen jährlichen Beitrag von mindestens **100,00€**.
3. Juristische Personen und Institutionen zahlen als Fördermitglied einen Mindestbeitrag von **100,00€**.

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Tritt ein Mitglied dem Verein bei, hat er den ersten Jahresbeitrag (1/12 für jeden Mitgliedsmonat) in dem Monat zu entrichten, in dem der Beitritt erfolgt.

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel per Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht.

Eine entsprechende Einzugsermächtigung soll in der Regel von jedem Mitglied erteilt werden.

In Ausnahmefällen ist der Jahresbeitrag auf das Konto bei der Sparkasse Rhein-Neckar-Nord, Bankleitzahl 670 505 05, Konto-Nummer 39231506 zu überweisen.

§ 4 Stundung/Erlass

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine Notlage gerät, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

Über Stundungs- oder Erlassgesuche entscheidet der Vorstand.

§ 5 Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. Oktober 2012 gefasst und tritt am 08.10.2012 in Kraft.

Mannheim, 08.10.2012